

Satzung
über die Benutzung der Schutz- und Grillhütte
sowie der dazu gehörenden Anlagen
und über die Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Obertiefenbach
vom 20.05.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzerkreis

Die Gemeinde hat auf dem Grundstück „Auf der Bien“ Gemarkung Obertiefenbach Flur 2 Parzelle 112 eine Schutz- und Grillhütte errichtet. Die Grillhütte steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen und Personenvereinigungen gegen Entgelt, gemäß dieser Satzung zur Verfügung. Auch auswärtige Personen und Personenvereinigungen können dieses Anwesen benutzen.

§ 2
Erlaubnis

(1) Jede Benutzung der Schutz- und Grillhütte bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters.

(2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung anerkennt.

(3) Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 3
Pflichten des Benutzers

(1) Die Schutz- und Grillhütte, sowie die dazu gehörenden Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.

(2) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

(3) Hütte und Einrichtungsgegenstände, sowie die Sanitäreinrichtungen sind in ordentlichem

und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

(4) Die Hütte darf nicht vor Erlöschen des Feuers in der Feuerstelle verlassen werden.

(5) Das Anlegen offener Feuerstellen ist nur an der vorgesehenen Stelle erlaubt.

(6) Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

(7) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Satzung ist der Benutzer, im Zweifelsfalle der Antragsteller.

(8) Ruhestörender Lärm ist im Interesse der Umwelt untersagt. Ab 22.00 Uhr ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und den Geräuschpegel auf einen angemessenen Pegel zu reduzieren.

§ 4 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtung handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Hütte, der Nebenanlagen und der Einrichtungsgegenstände, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 5 Nutzungsentschädigung

Für die Überlassung der Schutzhütte ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten. Die Nutzungsentschädigung beträgt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Für Einwohner der Ortsgemeinde Obertiefenbach | |
| je Tag | 15,00 € |
| 2. Für Ortsfremde | |
| je Tag | 30,00 € |

Die Entschädigung ist nach Erhalt der Abrechnung auf das Konto der Verbandsgemeindekasse in Nastätten zu zahlen.

§ 6 Nebenkosten

(1) Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Wasser und Abwasserbeseitigung zu ersetzen.

(2) Der Verbrauch an Wasser und die Entsorgung des Abwassers wird pauschal mit 5 € pro Tag berechnet.

§ 7 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeiten

Die Gebührenschuld und die Pauschalbeträge für Strom, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis und sind gleichzeitig fällig.

§ 8 Sicherheitsleistung

(1) Der Benutzer hat bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe von 50,00 € beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Schutz- und Grillhütte wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

(2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand der Schutz- und Grillhütte fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen der Schutz- und Grillhütte in unaufgeräumten Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 23.07.1981 außer Kraft.

Obertiefenbach, den 20.05.2016

gez. Erhard Back (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.04.16 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 20.05.2016 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 26.05.2016 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an

Ortsgemeinde
Abt. 1.2

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Bernhardt (S.)

Bernhardt